

## **Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit**

Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert nach Maßgabe des Haushaltes Projekte der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII.

Gefördert werden Projekte

- zur Unterstützung des Miteinanders in der Jugendarbeit
- Maßnahmen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit
- Förderung der digitalen Jugendarbeit

Projekte, die bereits nach einer anderen Richtlinien des Kreises eine Förderung erhalten können, werden nach dieser Richtlinie nicht berücksichtigt.

### **Antragsberechtigt**

Freie und öffentliche Träger der Jugendarbeit, die ihren Sitz im Kreis Herzogtum Lauenburg haben, können Projekte beantragen, sofern sich das Projekt an eine Zielgruppe überwiegend aus dem Kreisgebiet richtet.

### **Projekte im Sinne dieser Richtlinie sind Veranstaltungen oder Maßnahmen,**

- die über das Regelangebot des Trägers hinausgehen,
- die einen gemeinschaftsbildenden Charakter aufweisen und erkennbar das Miteinander bei den Teilnehmenden fördern,
- die sich an Teilnehmende ab 6 Jahren bis zum Höchstalter von 27 Jahren richten
- die der Förderung, Bindung und Gewinnung ehrenamtlicher Kräfte dienen.

Die Höhe der Förderung soll in einem angemessenen Verhältnis zur Teilnehmendenzahl und Umfang des Projektes stehen. Die Förderung umfasst maximal 75 % der Gesamtkosten.

Es müssen mindestens 200,00 € geltend gemacht werden.

Die maximale Förderung eines Projektes ist 4.000,00 €.

### **Antragsverfahren:**

Es wird grundsätzlich vier Wochen vor Maßnahmebeginn ein formloser Antrag schriftlich gerichtet an

Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen,  
Barlachstr. 5, 23909 Ratzeburg

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Beginn und Ende des Projektes
- Darstellung, inwieweit sich das Projekt vom Regelangebot unterscheidet
- Darstellung der Maßnahme
  - konzeptionell (Was soll geschehen?)
  - methodisch (wie soll es erreicht werden ?) und
  - perspektivisch (Was soll erreicht werden?)
- drei Ziele des Projektes (möglichst messbare, realistisch und terminiert)
- Termin
- Zielgruppe
- Kosten- und Finanzierungsplan

**Förderfähige Kosten:**

Anzugeben sind als mit dem Projekt in Verbindung stehenden Kosten, dazu zählen z.B. Sach- und Honorarkosten, Verbrauchsmittel, Fahrtkosten usw. . Anschaffungen, die mehr als 150,00 € kosten und länger als ein Jahr genutzt werden, müssen inventarisiert werden und auch nach der Projektlaufzeit weiterhin der Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Investitionen von mehr als 800,00 € pro einzelner Anschaffung werden nicht gefördert. Die übrigen Investitionskosten für die Durchführung eines Projektes dürfen in der Regel 30 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

**Verwendungsnachweis:**

6 Wochen nach Projektende ist ein formloser Verwendungsnachweis einzureichen.

Dieser enthält

- die Darstellung der tatsächlichen Zielerreichung
- die Belegliste
- ggf. die Inventarliste
- die Darstellung des Projektablaufes
- die Darstellung der erreichten Zielgruppe (Teilnahmeliste)

Diese Förderrichtlinien treten mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 18. November 2021 in Kraft.